



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

46	Erläuterungen zu § 67 - Gesellschaften mit Beteiligungen	3
46.1	Begriffsdefinition Beteiligungen, Beteiligungserträge	3
46.2	Grundsätze zur Besteuerung von Beteiligungen und deren Erträge	3
46.2.1	Kürzung des Beteiligungsabzuges	3
46.2.2	Abschreibung auf Beteiligungen	3
46.2.3	Beteiligungsabzug und Steuerauscheidung	3
46.3	Übersicht der Besteuerung der Beteiligungserträge für Kapitalgesellschaften	4

46 Erläuterungen zu § 67 - Gesellschaften mit Beteiligungen

46.1 Begriffsdefinition Beteiligungen, Beteiligungserträge

Für die Begriffsdefinition von Beteiligungen, Beteiligungserträgen (Ausschüttungen/Kapitalgewinne), Gestehungskosten und Nettoertrag aus Beteiligungen gilt das Kreisschreiben ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009 und für die Übertragung von Beteiligungen auf ausländische Konzerngesellschaften das Kreisschreiben Nr. 10/1998 vom 10. Juli 1998.

Der Beteiligungsabzug ist mit der Steuererklärung geltend zu machen. Er wird nicht von Amtes wegen gewährt. Der Nachweis der Gestehungskosten bei Veräusserungen obliegt nach den allgemeinen Regeln über die Beweislastverteilung der steuerpflichtigen Gesellschaft.

46.2 Grundsätze zur Besteuerung von Beteiligungen und deren Erträge

46.2.1 Kürzung des Beteiligungsabzuges

Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung des Beteiligungsabzuges. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

46.2.2 Abschreibung auf Beteiligungen

Abschreibungen auf Beteiligungen von 10 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft können dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

46.2.3 Beteiligungsabzug und Steuerausscheidung

In Fällen mit geteilter Steuerhoheit, bei welcher die quotenmässige Ausscheidungsmethode zur Anwendung kommt, ist der Beteiligungsabzug nach dem Verhältnis des Nettobeteiligungsertrages zum gesamten Reingewinn zu berechnen. Bei einer objektmässigen Ausscheidungsmethode (z. B. bei Kapitalanlageliegenschaften) wird kein Beteiligungsabzug gewährt.



Kanton Zug

Finanzdirektion
Steuerverwaltung

Abteilung Juristische Personen

Übersicht der Besteuerung der Beteiligungserträge für Kapitalgesellschaften

	Ordentlich besteuerte Gesellschaft	Domizil- gesellschaft	Gemischte Gesellschaft	Holding- gesellschaft
Beteiligungen mit mind. 10 % Anteil am Grund- oder Stamm- kapital				
Dividendenerträge	Beteiligungsabzug	steuerfrei Spartenrechnung	steuerfrei Spartenrechnung	keine Besteuerung
Kapitalgewinne:				
• Altbeteiligungen	ordentliche Besteuerung	steuerfrei Spartenrechnung	steuerfrei Spartenrechnung	keine Besteuerung
• Neubeteiligungen	Beteiligungsabzug	steuerfrei Spartenrechnung	steuerfrei Spartenrechnung	keine Besteuerung
Aufwertungsgewinne	ordentliche Besteuerung	steuerfrei Spartenrechnung	steuerfrei Spartenrechnung	keine Besteuerung
Beteiligung mit einem Verkehrs- wert von mind. 2 Mio. Franken				
Dividendenerträge	Beteiligungsabzug	steuerfrei Spartenrechnung	steuerfrei Spartenrechnung	keine Besteuerung
Kapital- und Aufwertungsgewinne	ordentliche Besteuerung	steuerfrei Spartenrechnung	steuerfrei Spartenrechnung	keine Besteuerung

Bei der direkten Bundessteuer finden ausschliesslich die Grundsätze der Bemessung der «ordentliche Gesellschaft» Anwendung.